OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607119/24/KPe

Datum:
Linz, 7. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 03.10.2024, GZ: VStV/924301064650/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 70 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.10.2024, GZ: VStV/924301064650/2024, wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, jeweils am 01.06.2024, 16:05 Uhr in C-Straße, als Lenker des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa (A)
1. mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten zu haben; sowie
2. mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Der Beschwerdeführer habe dadurch zu Spruchpunkt 1. § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 und zu Spruchpunkt 2. § 4 Abs 5 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn hinsichtlich Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 3 Stunden und zu Spruchpunkt 2. gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt worden ist.
Dem Beschwerdeführer wurde auch der Ersatz eines Kostenbeitrags für das Strafverfahren in Höhe von 35 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 23.10.2024 erhobene Beschwerde. Zusammengefasst brachte der Beschwerdeführer vor, in keinen Unfall verwickelt gewesen zu sein. Den Polizeibeamten habe er wahrheitsgemäß mitgeteilt, Musik im Auto gehört zu haben. Eine Kollision habe er während eines angeblichen Überholmanövers nicht wahrgenommen. Eine solche habe er jedenfalls bemerken müssen. An seinem Auto sei kein Schaden erkennbar. Auch die von den Zeugen vorgelegten Fotos seien kein Beweis für die Kollision. Die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung sei unrichtig.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 05.11.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.02.2025 wurden der Beschwerdeführer und die Zeugen D__ und E__ zur Sache einvernommen. Einsicht genommen wurde in den vom Zeugen D__ vorgelegten Besichtigungsbericht der F__ vom 10.06.2024 zu Schaden-Nr. 206-2-03725-24 der G__. Weiters wurden vom Gericht vom Schadensfotos vom begutachtenden Sachverständigen angefordert, welche dem Gericht mittels E-Mail vom 24.02.2025 übermittelt wurden. Im Rahmen der fortgesetzten mündlichen Verhandlung am 03.04.2025 wurde der Sachverständige für Verkehr Dipl.-HTL-Ing. H__ beigezogen, welcher Befund und Gutachten erstattet hat.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest, welcher der Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Der Beschwerdeführer lenkte am 01.06.2024, 16:05 Uhr den PKW mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) in I__ auf der C-Straße in Fahrtrichtung Norden. Auf Höhe des Hauses Nr. ccc überholte der Beschwerdeführer das ebenfalls Richtung Norden fahrende Fahrzeug mit dem pol. Kennzeichen bbb (A), wobei der rechte Außenspiegel des Fahrzeugs des Beschwerdeführers mit dem linken Außenspiegel des überholten Fahrzeugs kollidierte (Streifkollision). Obwohl das Kollisionsgeräusch für den Beschwerdeführer wahrnehmbar war, setzte dieser seine Fahrt fort, ohne nach dem Vorfall anzuhalten. Der Beschwerdeführer hat unmittelbar nach dem Vorfall denselben nicht bei einer Polizeidienststelle gemeldet.
Am Fahrzeug des überholten Fahrzeugs entstand durch die Streifkollision ein Sachschaden in Höhe von 654,60 Euro, welcher von der Versicherung mit einem Betrag von 300 Euro abgelöst wurde.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 2.200 Euro und hat keine Sorgepflichten. Im Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers scheinen (innerhalb der Tilgungsfrist von 5 Jahren) sechs rechtskräftige Strafen auf; fünf davon betreffen Vergehen nach der StVO 1960 und eine nach dem Führerscheingesetz.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt zu Zeit und Ort des Unfallgeschehens gründet sich auf der Anzeige und den Angaben des Zeugen D__. Der Beschwerdeführer hat im Zuge seiner Einvernahme zwar eine Kollision bestritten, aber bestätigt, mit dem genannten PKW vor Ort gewesen zu sein (Protokoll ON 12, Seite 2). Ebenso ergibt sich aus der Aussage des Beschwerdeführers, nach dem (von ihm bestrittenen) Vorfall nicht angehalten bzw. keine Polizeidienststelle verständigt zu haben.

Strittig waren daher im Verfahren jedoch die Fragen, ob es überhaupt zu einer Kollision gekommen ist und bejahendenfalls inwieweit der Beschwerdeführer diese hätte wahrnehmen können. Zur ersteren Frage ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass ein direkter Beweis für das Kollisionsgeschehen nicht vorliegt. Jedoch hat der Sachverständige im Rahmen seines Gutachtens (unter Zugrundelegung der vorhandenen Bilder der beteiligten Fahrzeuge) nachvollziehbar dargelegt, dass bei den unfallbeteiligten Fahrzeugen eine Überdeckung der Außenspiegel gegeben ist, sodass eine Streifkollision zwischen dem linken Außenspiegel des Überholten und dem rechten Außenspiegel des Überholenden aus technischer Sicht möglich ist. Der entstandene Schaden am Fahrzeug des Unfallgegners ist einerseits durch Lichtbilder und andererseits auch durch den Besichtigungsbericht der F__ (Beilage ./1 zum Protokoll ON 12) dokumentiert. In Zusammenschau mit der nachvollziehbaren Zeugenaussage des Lenkers des unfallgegnerischen PKWs (Protokoll ON 12, S 2), welcher zudem unmittelbar nach dem Vorfall die Polizei verständigt hat, gelangt das Gericht in Würdigung der vorliegenden Beweise zur Auffassung, dass tatsächlich eine Kollision zwischen dem PKW des Beschwerdeführers und jenem, der vom Zeugen gelenkt wurde, stattgefunden hat, durch welche der Sachschaden am Außenspiegel des unfallgegnerischen PKWs entstanden ist.

Zur Frage der Wahrnehmbarkeit der Kollision durch den Beschwerdeführer hat der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung schlüssig dargelegt, dass solche Kollisionen einen Schallpegel von 10 dBA verursachen und eine Schallpegelüberhöhung bereits von 3 dBA gesichert wahrnehmbar ist. Auch der Umstand, dass sich das Kollisionsgeräusch von den Umgebungsgeräuschen aufgrund der unterschiedlichen Schallfrequenz erheblich unterscheidet, spricht für die Wahrnehmbarkeit einer solchen Kollision durch den Fahrzeuginsassen. Zur Beteuerung des Beschwerdeführers, kein Kollisionsgeräusch wahrgenommen zu haben: es kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdeführer das Kollisionsgeräusch aus seiner persönlichen Wahrnehmung tatsächlich wahrgenommen hat, sodass diesbezüglich keine Feststellungen getroffen werden mussten. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob der Beschwerdeführer als Lenker des PKWs bei gehöriger Aufmerksamkeit das Kollisionsgeräusch hätte wahrnehmen können. Diese Frage wurde vom Sachverständigen für die konkrete Kollisionssituation eindeutig bejaht, sodass eine dementsprechende Feststellung erfolgen konnte.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der mündlichen Verhandlung (Protokoll ON 12, S 2). Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen beruhen auf dem im Behördenakt befindlichen Register-Auszug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 haben Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben (§ 4 Abs 2 StVO 1960).

Dadurch, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines Überholvorgangs mit dem rechten Außenspiegel des von ihm gelenkten PKWs mit dem linken Außenspiegel des überholten PKWs kollidiert ist und durch die Kollision ein Sachschaden am PKW des überholten Fahrzeugs entstanden ist, ergeben sich aus den oben genannten Bestimmungen unter anderem die Verpflichtungen für den Beschwerdeführer, sofort anzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Nachdem der Beschwerdeführer diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat der Beschwerdeführer das Tatbild der beiden ihm vorgeworfenen Delikte in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Solche Umstände wurden weder behauptet, noch sind im Verfahren solche hervorgekommen.

Der Einwand des Beschwerdeführers, kein Kollisionsgeräusch wahrgenommen zu haben, vermag ihn nicht zu entlasten: Ein rechtstreuer und gewissenhafter Lenker

eines Kraftfahrzeugs in der konkreten Lage des Beschwerdeführers hätte gehörige Aufmerksamkeit walten lassen, sodass er das Kollisionsgeräusch hätte wahrnehmen und in weiterer Folge den oa gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen können (vgl. zum Sorgfaltsmaßstab: VwGH 20.09.2022, Ra 2022/03/0124). Dem Beschwerdeführer ist daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich

geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Wer - wie der Beschwerdeführer - als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, gegen § 4 Abs 1 StVO 1960 verstößt, insbesondere nicht anhält, ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Wer – wie der Beschwerdeführer – (anders als in der in § 4 Abs 2 lit. a bezeichneten Weise) gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet, ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Die vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse an der Feststellung des Sachverhalts bei Verkehrsunfällen und der Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung durch Erlangung der Identitätsdaten durch die Unfallbeteiligten.

Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens, des Fehlens von Milderungsgründen, bereits einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowie der vom Beschwerdeführer angegebenen Einkommensverhältnissen erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen. Ebenso erweist sich die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe im Vergleich zu den Geldstrafen als verhältnismäßig. Das Straferkenntnis der belangten Behörde ist damit auch hinsichtlich der Strafhöhe nicht korrekturbedürftig.

III.4. Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro aufzuerlegen.

Die Kosten für den beigezogenen Sachverständigen bleiben einer gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner